

Satzung
des
Turnverein Faulbach 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Faulbach 1920 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Faulbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg mit der VR – Nr. 20300 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des § 52 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Vorstandsmitglieder können eine steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz-EStG-Ehrenamtsfreibetrag) erhalten. Für diese Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss entsprechend der Finanzlage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Erwerb und Instandhaltung der Sportanlagen und der Turnhalle sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied zuzustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand

- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden (Verwaltung),
 - dem Vorsitzenden (Sport),
 - dem Vorsitzenden (Technik und Marketing),
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (Verwaltung), den Vorsitzenden (Sport) und den Vorsitzenden (Technik und Marketing) vertreten, wobei jeder der drei Vorsitzenden zur Vertretung allein befugt ist (Vorstand i.S.d. § 26 BGB).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Ordnung über die Benutzung der Sportstätten usw.) geben.
- (6) Die Ordnungen werden vom Vereinsausschuss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

- (7) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrage von Euro 5.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden (Verwaltung), bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Entscheidungen können auch fernmündlich, per Telefax oder E-Mail getroffen werden; in diesen Fällen ist vom Vorsitzenden (Verwaltung), bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, die Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 8 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - c) den Beiräten
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und in den übrigen ihm in der Satzung zugewiesenen Fällen.

- (3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (6) Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:
 - der/die Veranstaltungsmanager/in,
 - der Hausmeister,
 - der/die Jugendvertreter/in und
 - der/die Leiter/in der Mitgliederverwaltung.

Weitere Beiräte können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (7) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (8) Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden (Verwaltung), bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vereinsausschusses können Gäste zugelassen werden.
- (9) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Sofern mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses dies beantragen, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (10) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und nach Freigabe durch den Sitzungsleiter an die Mitglieder des Vereinsausschusses zu verteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Wahlberechtigt, stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nur bezüglich etwaiger Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins. Das Recht des Vorstands, eine weitergehende Tagesordnung bekannt zu geben, bleibt hiervon unberührt.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder schriftlich durch einfachen Brief oder durch Anschlag am schwarzen Brett des Vereinsheims und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde

Faulbach.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (3) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer einwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Faulbach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die im § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 genehmigt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
Faulbach, 30. März 2012
